Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 367

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(18. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Rechnungsjahr 1954
(Haushaltsgesetz 1954)

- Drucksache 200 -

hier: Einzelplan 25 — Haushalt für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau —

Berichterstatter:
Abgeordneter Hilbert

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

die Anlage Einzelplan 25 — Haushalt für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau für das Rechnungsjahr 1954 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 31. März 1954

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	Hilbert
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20.
Telefon 3551

Vorlage	Beschlüsse des 18. Ausschusses

Haushalt für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau

Ordentlicher Haushalt

Kap. 25 01 — **Bundesministerium für Wohnungsbau**

I. Einnahme

Fortdauernde Einnahmen

Tit. 45	Tilgung und Zinsen aus den Darlehen, die der Bund, das Reich und das Land Preußen zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern oder sonstigen Darlehensnehmern gewährt haben. Ausgenommen sind die Darlehen für Verwaltungsangehörige des Bundes einschließlich der Bundesbahn und Bundespost. a) Tilgungsbeträge 21 696 000 DM b) Zinsen 17 160 000 DM Von den Einnahmen aus den Rückflüssen der Darlehen des Reiches und des Landes Preußen sind die bei der Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt (Main), anfallenden Verwaltungskosten vorweg abzuziehen. Die Einnahmen dienen *ausschließlich* zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 895, in Höhe von 5 500 000 DM zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 534, der Restbetrag zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 533.	Tit. 45	Tilgung und Zinsen aus den Darlehen, die der Bund, das Reich und das Land Preußen zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern oder sonstigen Darlehensnehmern gewährt haben. Ausgenommen sind die Darlehen für Verwaltungsangehörige des Bundes einschließlich der Bundesbahn und Bundespost. a) Tilgungsbeträge 21 696 000 DM b) Zinsen 17 160 000 DM Von den Einnahmen aus den Rückflüssen der Darlehen des Reiches und des Landes Preußen sind die bei der Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt (Main), anfallenden Verwaltungskosten vorweg abzuziehen. Die Einnahmen dienen **in Höhe von 1 000 000 DM zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 831,** zur Deckung der **gesamten** Ausgaben bei Tit. 895, in Höhe von 5 500 000 DM zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 534, der Restbetrag **einschließlich etwaiger Mehreinnahmen** zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 533.

II. Ausgabe

Fortdauernde Ausgaben

Sachausgaben

Tit. 298	Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung 45 000 DM	Tit. 298	Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung 45 000 DM **Die Mittel sind gesperrt.**

Vorlage	Beschlüsse des 18. Ausschusses

Allgemeine Ausgaben

	Vorlage	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Tit. 533	**Darlehen zur sonstigen Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues** 23 356 000 DM Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Tit. 45 abzüglich der auf Tit. 895 entfallenden Ausgaben bis zur Höhe von *10 000 000* DM und des auf Tit. 534 entfallenden Teilbetrages der Ausgaben von 5 500 000 DM. Die Mittel sind übertragbar.	**Darlehen zur sonstigen Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues** 23 356 000 DM Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Tit. 45 abzüglich **des auf Tit. 831 entfallenden Teilbetrages der Ausgaben bis zur Höhe von 1 000 000 DM,** der auf Tit. 895 entfallenden Ausgaben bis zur Höhe von **9 000 000 DM** und des auf Tit. 534 entfallenden Teilbetrages der Ausgaben von 5 500 000 DM. **Die Mittel dürfen bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Tit. 45 überschritten werden.** Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 534	Darlehen zur Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauten und zur Entwicklung neuer Bauarten, Bauverfahren und Baugeräte für den Wohnungsbau und den baulichen Luftschutz *10 000 000* DM Ausgaben über den Betrag von *4 500 000* DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Tit. 45, die nicht zur Deckung der Ausgaben bei Tit. 895 bestimmt sind, gegenüberstehen. Die Mittel sind übertragbar.	Darlehen zur Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauten und zur Entwicklung neuer Bauarten, Bauverfahren und Baugeräte für den Wohnungsbau und den baulichen Luftschutz **10 550 000** DM Ausgaben über den Betrag von **5 050 000** DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Tit. 45, die nicht zur Deckung der Ausgaben bei **Tit. 831 und** Tit. 895 bestimmt sind, gegenüberstehen. Die Mittel sind übertragbar. **Die Mittel dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 602 überschritten werden.**
Tit. 600	Grundsteuerbeihilfen gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes *20 000 000* DM Die Mittel sind übertragbar.	Grundsteuerbeihilfen gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes **18 900 000** DM Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 602	Zuschüsse, Beihilfen und andere Zuweisungen zur Förderung der Bauausführung von Versuchs- und Vergleichsbauten für den Wohnungsbau und für den baulichen Luftschutz sowie für die Entwicklung neuer Baustoffe, Baugeräte, Bauarten und Bauverfahren einschließlich der an Versuchs- und Vergleichsbauten durchzuführenden Untersuchungen *2 400 000* DM Die Mittel sind übertragbar.	Zuschüsse, Beihilfen und andere Zuweisungen zur Förderung der Bauausführung von Versuchs- und Vergleichsbauten für den Wohnungsbau und für den baulichen Luftschutz sowie für die Entwicklung neuer Baustoffe, Baugeräte, Bauarten und Bauverfahren einschließlich der an Versuchs- und Vergleichsbauten durchzuführenden Untersuchungen **1 850 000** DM Die Mittel sind übertragbar. **Einsparungen dürfen zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 534 verwendet werden.**

Vorlage	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Einmalige Ausgaben	
	Tit. 831 **Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Angehörige der inländischen Presse** **2 100 000 DM** **Ausgaben über den Betrag von 1 100 000 DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Tit. 45 gegenüberstehen.** **Die Mittel sind übertragbar.**
Tit. 895 Erwerb von Beteiligungen an wohnungswirtschaftlichen Unternehmen des privaten Rechts (§ 48 RHO) *10 000 000* DM Ausgaben dürfen nur *in* Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Tit. 45 geleistet werden, *jedoch nicht mehr als 10 000 000* DM.	Tit. 895 Erwerb von Beteiligungen an wohnungswirtschaftlichen Unternehmen des privaten Rechts (§ 48 RHO) **9 000 000** DM Ausgaben dürfen nur geleistet werden **bis zur** Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Tit. 45 **abzüglich des auf Tit. 831 entfallenden Teilbetrages der Ausgaben von 1 000 000 DM.**

Außerordentlicher Haushalt

Kap. A 25 01 **Bundesministerium für Wohnungsbau**

II. Ausgabe

Tit. 530 Darlehen für den mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau und Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz 500 000 000 DM	Tit. 530 Darlehen für den mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau und Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz 500 000 000 DM **Bis zur Verwendung der Mittel durch die Länder dürfen bis zu 50 000 000 DM für 9 Monate bei der Deutschen Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft angelegt werden unter der Bedingung, daß aus dieser Geldanlage Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus vor- oder zwischenfinanziert werden.**
Tit. 830 Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Bundesbahn und die Bundespost) *59 000 000* DM	Tit. 830 Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Bundesbahn und die Bundespost) **64 000 000** DM